



## Verteilung der Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt St.Gallen nach steuerbarem Einkommen und Reinvermögen 2006-2019

**Quelle:** Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen: Statistikdaten Steuern natürliche Personen Kanton St.Gallen

**Tabelle:** [Steuerbares Einkommen und Reinvermögen](#)

**Nächste Aktualisierung:** Mit Daten der Steuerperiode 2020 im Januar 2023

**Hinweise:** Ausgewertet sind die Angaben aus den Veranlagungen gemäss Staats- und Gemeindesteuer für alle unbeschränkten Steuerpflichtigen im ordentlichen Verfahren (d.h. mit ordentlicher, nachträglich ordentlicher und ergänzend ordentlicher Veranlagung) mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt St.Gallen. Die Klassifikation der Einkommens- und Vermögenswerte erfolgt basierend auf den satzbestimmenden Werten.  
Wichtig anzumerken ist, dass Änderungen im Steuergesetz bzw. der zugehörigen Verordnung, grössere Veränderungen bei den Zahlen im Mehrjahresvergleich verursachen können. Steuergesetzliche Veränderungen können beispielsweise das steuerbare Einkommen tendenziell verringern, weil z.B. höhere Kinderabzüge gewährt werden. Das kann zu Brüchen in der Trendlinie der untersuchten Werte führen.  
Nachstehend finden Sie weitere Informationen zur Konstruktion und Bedeutung der in dieser Datei verwendeten Indikatoren.

**Steuerrechtlicher Wohnsitz** Der steuerrechtliche Wohnsitz ist jener Wohnort, der als Hauptwohntort dient und somit der Ort des Lebensmittelpunktes darstellt und an welchem in der Folge die primäre Steuerpflicht besteht.

**Bedeutung** Für die Einkommens- und Vermögenssteuer, sowie für die separate Jahressteuer auf Kapitalleistungen definiert der steuerrechtliche Wohnsitz den Ort, wo die steuerpflichtige Person pflichtig ist. Für die Einkommens- und Vermögenssteuer ist der 31. Dezember Stichtag zur Bestimmung der steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde (Ausnahme bildet das Ableben oder die Verwitwung, hier definiert das Datum des Ablebens bzw. der Verwitwung wo der steuerrechtliche Wohnsitz liegt). Bei der separaten Jahressteuer auf Kapitalleistungen (z.B. ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse) definiert das Datum des Bezugs den Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes.  
Der steuerrechtliche Wohnsitz ist dort, wo sich der Lebensmittelpunkt einer steuerpflichtigen Person befindet. Theoretisch kann eine steuerpflichtige Person (Steuersubjekt) an beliebig vielen Orten für irgendwelche Steuerobjekte (z.B. Einkommen und Vermögen) steuerpflichtig sein. Für bestimmte Steuerobjekte wie z.B. das Einkommen oder Vermögen ist jedoch der steuerrechtliche Wohnsitz relevant, für andere Steuerobjekte, z.B. für Konsumgüter und die damit verbundene Mehrwertsteuer, ist für in der Schweiz niedergelassene Steuerpflichtige der steuerrechtliche Wohnort innerhalb der Schweiz nicht relevant.  
Am steuerrechtlichen Wohnsitz ist die steuerpflichtige Person unbeschränkt pflichtig, das ist somit der Ort der primären Steuerpflicht. Eine sekundäre - bzw. eine sogenannte beschränkte Steuerpflicht - kann jedoch auch an einem anderen Orten als der steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde bestehen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person abseits von seiner steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde eine Liegenschaft vermietet oder Betriebsstätte besitzt. Dann ist sie für den Anteil dieses Einkommens bzw. Vermögens am Gesamteinkommen bzw. -vermögen an diesem Ort pflichtig.

**Fortsetzung siehe unten**



### Steuerbares Einkommen (I\_156)

Versteuert werden müssen alle Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten, Sitzungsgelder, Verwaltungsrats honorare, sowie Einkommen aus Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften. Ebenso steuerbare sind Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen wie z.B. AHV- und Invalidenrenten (IV), Renten- und Pensionsleistungen aus der zweiten Säule, Erwerbsausfallentschädigungen, Arbeitslosentaggelder mit dem Lohn oder direkt von der Ausgleichskassen entrichtete Kinder- und Ausbildungszulagen sowie individuelle Verbilligungen der Krankenkassenprämien (IPV).

Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen müssen ebenfalls versteuert werden. Das betrifft Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben, Beteiligungen an Gesellschaften von über zehn Prozent (als Teil des Privat- oder Geschäftsvermögens), Erträge aus selbstbewohntem Wohneigentum, Vermietung oder Pachtzinsen und andere Einkünfte aus Liegenschaften.

Weiter stellen Einkünfte aus Unterhaltszahlungen und Alimenten, Erträge aus unverteilten Erbschaften sowie ein paar übrigen Einkunftsarten (z.B. Erträge aus Patenten und Urheberrechten) steuerpflichtiges Einkommen dar. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. Kapitalbezüge aus der Pensionskasse) unterliegen einer separaten Jahressteuer und werden daher nicht im Total der Einkünfte aufsummiert.

Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente sowie Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind nicht steuerpflichtig und sind somit in diesem Einkommenstotal nicht erfasst (und auch nicht in der Steuererklärung deklariert).

Vom Total dieser Einkünfte können die zulässigen Gewinnungskosten, Auslagen für die Altersvorsorge (Einkauf in Pensionskasse und dritte Säule), Unterhalts- und Alimenteverpflichtungen, freiwillige Zuwendungen (Parteispenden oder Unterstützung für gemeinnützige Organisationen), Krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten sowie die Sozialabzüge (Kinder-

Ausbildungsabzüge) in Abzug gebracht werden. Gewinnungskosten sind Auslagen für Beruf (Arbeitskleidung, auswärtige Das steuerbare Einkommen entspricht dem Total aller Einkünfte abzüglich von Gewinnungskosten, Gesundheitskosten, Altersvorsorge und Sozialabzügen.

### Bedeutung

### Reinvermögen (I\_159)

Versteuert werden müssen alle bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sofern sie nicht dem gewöhnlichen Hausrat zugerechnet werden können, sowie Betriebsvermögen. Bewegliche Vermögenswerte sind Wertschriften (z.B. Aktien) und Guthaben, Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Lebens- und Rentenversicherungen, Motorfahrzeuge, Anteil an unverteilten Erbschaften und andere Vermögenswerte, wie z.B. Motorboote, Pferde, wertvolle Kunstsammlungen, usw.

Unbewegliches Vermögen sind Liegenschaften. Zum Betriebsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören zudem das Geschäftskapital in Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften. Bewegliches Betriebsvermögen sind Betriebsanlagen, Waren, Vorräte und Betriebsguthaben und übriges Betriebsvermögen die als Aktive gemäss Schlussbilanz erfasst werden. In ihrer Summe dienen diese Vermögenskomponenten der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Vom Total dieser beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte können die privaten und geschäftlichen Schulden (Verpflichtungen aus Konsumkrediten, geschäftlichen Krediten und Hypotheken) in Abzug gebracht werden, womit das Reinvermögen bestimmt wird. Das Reinvermögen ist ein geeignetes Mass, um die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen abzubilden, weil nur jenes bewegliche und unbewegliche Kapital abgebildet wird, das sich effektiv im Besitz der Steuerpflichtigen befindet. Würde man vom Reinvermögen noch die Sozialabzüge subtrahiert, dann würde daraus das steuerbare Vermögen resultieren.

### Bedeutung

Das Reinvermögen entspricht dem Total der Vermögenswerte abzüglich von Schulden

**Fortsetzung siehe unten**



**Total der steuerpflichtigen Einkünfte (I\_160)**

Versteuert werden müssen alle Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit, Sitzungsgelder, Verwaltungsrats honorare, sowie Einkommen aus Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften. Ebenso steuerbare sind Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen wie z.B. AHV- und Invalidenrenten (IV), Renten- und Pensionsleistungen aus der zweiten Säule, Erwerbsausfallentschädigungen, Arbeitslosentaggelder, mit dem Lohn oder direkt von der Ausgleichskassen entrichtete Kinder- und Ausbildungszulagen sowie individuelle Verbilligungen der Krankenkassenprämien (IPV).

Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen müssen ebenfalls versteuert werden. Das betrifft Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben, Beteiligungen an Gesellschaften von über zehn Prozent (als Teil des Privat- oder Geschäftsvermögens), Erträge aus selbstbewohntem Wohneigentum, Vermietung oder Pachtzinsen und andere Einkünfte aus Liegenschaften.

Weiter stellen Einkünfte aus Unterhaltszahlungen und Alimenten, Erträge aus unverteilter Erbschaften sowie ein paar übrigen Einkunftsarten (z.B. Erträge aus Patenten und Urheberrechten) steuerpflichtiges Einkommen dar.

Die Summe all dieser steuerpflichtigen Einkommen bilden dann Total aller Einkünfte. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. Kapitalbezüge aus der Pensionskasse) unterliegen einer separaten Jahressteuer und werden daher nicht im Total der Einkünfte aufsummiert.

Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente sowie Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind nicht steuerpflichtig und sind Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte der steuerpflichtigen Person bzw. der steuerpflichtigen Eheleute, wie sie in der Steuererklärung deklariert werden müssen.

**Bedeutung**



## Verteilung der Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt St.Gallen nach steuerbarem Einkommen und Reinvermögen 2006-2019

Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen: Statistikdaten Steuern natürliche Personen Kanton St.Gallen

Steuerbares Einkommen in 1'000 Fr.	Steuerpflichtige nach Anteilen in Prozente													
	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
0	6.2	6.3	6.4	6.4	6.0	6.0	6.0	5.8	5.8	5.8	6.2	6.5	9.2	9.4
0,1 bis 19,9	15.3	15.4	16.0	15.9	16.0	16.7	17.1	16.5	16.8	16.8	16.2	15.9	14.0	15.6
20 bis 39,9	21.8	21.9	22.1	22.1	23.0	22.4	22.9	23.5	24.1	24.1	23.5	24.2	24.8	25.0
40 bis 59,9	23.6	23.9	23.6	23.7	23.8	23.7	23.9	23.7	23.7	23.7	24.0	23.9	23.9	23.3
60 bis 79,9	14.5	13.8	13.8	13.8	13.8	13.7	14.0	13.9	13.8	13.8	14.1	13.9	13.3	13.0
80 bis 99,9	7.2	7.5	7.2	7.2	7.0	7.0	6.8	7.1	6.8	6.8	6.7	6.6	6.3	5.9
100 bis 199,9	9.0	8.8	8.6	8.6	8.2	8.2	7.5	7.7	7.4	7.4	7.6	7.3	6.8	6.3
200 bis 299,9	1.3	1.3	1.2	1.3	1.3	1.3	1.0	1.1	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	0.9
300 bis 399,9	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	0.3	0.4	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
400 bis 499,9	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.1	0.1
500 und mehr	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.3	0.3	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3
<b>Total</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>
<b>Anzahl Steuerepflichtige</b>	<b>47'565</b>	<b>47'406</b>	<b>47'137</b>	<b>47'523</b>	<b>47'500</b>	<b>46'774</b>	<b>44'785</b>	<b>44'863</b>	<b>44'914</b>	<b>44'848</b>	<b>44'733</b>	<b>44'196</b>	<b>43'844</b>	<b>43'578</b>

Reinvermögen in 1'000 Fr.	Steuerpflichtige nach Anteilen in Prozente													
	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
0	21.8	22.3	22.3	22.6	22.6	22.4	22.3	23.5	24.3	24.3				
0,1 bis 19,9	20.8	21.1	21.4	21.5	22.0	22.1	23.0	21.9	21.8	21.8				
20 bis 39,9	9.7	9.4	9.5	9.3	9.5	9.8	9.9	9.7	9.7	9.7				
40 bis 59,9	5.9	5.8	5.7	5.9	6.0	5.8	6.0	5.9	6.0	6.0				
60 bis 79,9	4.3	4.3	4.2	4.2	4.1	4.2	4.4	4.3	4.5	4.5				
80 bis 99,9	3.3	3.2	3.3	3.3	3.3	3.3	3.2	3.2	3.3	3.3				
100 bis 199,9	9.5	9.6	9.6	9.5	9.6	9.4	9.6	9.8	9.6	9.6				
200 bis 299,9	5.2	5.3	5.3	5.3	5.3	5.2	5.2	5.1	5.2	5.2				
300 bis 399,9	3.6	3.6	3.5	3.4	3.3	3.5	3.3	3.4	3.3	3.3				
400 bis 499,9	2.6	2.5	2.5	2.4	2.3	2.4	2.4	2.4	2.3	2.3				
500 bis 999,9	6.3	6.1	6.1	6.0	5.8	5.7	5.4	5.5	5.4	5.3				
1'000 bis 1'999,9	3.7	3.5	3.5	3.5	3.3	3.4	3.0	3.1	2.8	2.8				
2'000 bis 4'999,9	2.2	2.2	2.1	2.0	1.9	2.0	1.6	1.6	1.4	1.4				
5'000 und mehr	1.2	1.1	1.1	1.0	1.0	0.9	0.6	0.7	0.5	0.5				
<b>Total</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>				
<b>Anzahl Steuerepflichtige</b>	<b>47'565</b>	<b>47'406</b>	<b>47'137</b>	<b>47'523</b>	<b>47'500</b>	<b>46'774</b>	<b>44'785</b>	<b>44'863</b>	<b>44'914</b>	<b>44'848</b>				

Vorerst keine Zahlen für 2006-2009 zum Reinvermögen verfügbar